



Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung

1091 Wien, Aiserbachstraße 41, Postfach 144

Parteienverkehr: Dienstag von 8-12 und 13-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Konto-Nr.: AMTSKASSE: 1955-007049-Lda. Hypo/NÖ. JUGENDAMT: 1955-007030-Lda. Hypo/NÖ. SOZIALKASSE: 1955-007022-Lda. Hypo/NÖ und 1610.475 Postsparkasse

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung, 1091

Herrn
Bürgermeister Dipl.Ing.Dr. Otto Hartmann
p.A. Marktgem. Pressbaum

3021 Pressbaum

9-N-857

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Maißer

(0222) 34 46 00 Klappe
40 Durchwahl

Datum

8.Jänner 1987

Betrifft:

Pressbaum, Winterlinde auf dem Grundstück Nr. 198/63, KG Pressbaum,
Erklärung zum Naturdenkmal

Auf Grund Ihres Ansuchens erläßt die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung nachstehenden

Bescheid
Spruch

I. Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3, wird die auf dem Grundstück Nr. 198/63, KG Pressbaum stockende Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

II. Zur Pflege und Erhaltung des Naturdenkmales wird die Marktgemeinde Pressbaum verpflichtet.

III. Gemäß § 1 des Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGB1. 3800-1, in Verbindung mit Tarif A Zif. 2 der Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGB1. 3800/1-1 wird Ihnen eine Verwaltungsabgabe von S 60,-- vorgeschrieben, welche binnen 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung zur Einzahlung zu bringen ist.

Begründung

Auf Grund des von Ihnen bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebrachten Ansuchen auf Unterschutzstellung des im Spruch genannten Naturgebildes hat die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung ein Sachverständigengutachten eingeholt, woraus zu entnehmen ist, daß die gegenständliche Winterlinde ein Naturdenkmal im Sinne des § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz darstellt.

Die Eigentümerin des Grundstückes, auf welchem die Winterlinde stockt, hat die Zustimmung zur Erklärung zum Naturdenkmal davon abhängig gemacht, daß die Erhaltung und Pflege des Baumes auch in Zukunft gesichert sein muß. Die Marktgemeinde Pressbaum hat sich hiezu schriftlich geäußert, daß sie diese Maßnahmen übernimmt.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der im Spruch zitierten Gesetzesstelle begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8,
2. Frau Leopoldine Habich, 3021 Pressbaum, Ganghoferstraße 11
Zur Kenntnis an:
3. Abteilung 14 , z.Hd.Hrn.OFR Dipl.Ing. Sturzlbaum, im Hause.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Nikisch)

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Wien, am 11.2.87

Für den Bezirkshauptmann



Dr. Nikisch